

Nach Art. 7 Abs. 5 Buchst. d der Richtlinie 2006/126/EG müssten die Mitgliedstaaten das EU-Führerscheinnetz nutzen, sobald es in Betrieb genommen werde. Das EU-Führerscheinnetz (RESPER) sei gegründet und am 19. Januar 2013 in Betrieb genommen worden. Weil sich Finnland dem EU-Führerscheinnetz (RESPER) nicht angeschlossen habe, könne darin nicht überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllt seien. Die anderen Mitgliedstaaten könnten nicht gemeinsam mit Finnland die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins überprüfen und mit Finnland über dieses Netz keine Informationen austauschen. Der Informationsaustausch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2006/126/EG könne daher mit Finnland nicht über das EU-Führerscheinnetz stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. L 403, S. 18.

Klage, eingereicht am 1. Februar 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-58/16)

(2016/C 118/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und L. Nicolae, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

— Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 3, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen verstoßen, indem sie versäumt hat, in Bezug auf alle Häfen in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, dass die Hafengrenzen festgelegt werden, Risikobewertungen und Pläne zur Gefahrenabwehr im Hafen genehmigt werden, sowie ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr zugelassen wird.

— Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für jeden unter diese Richtlinie fallenden Hafen eine Risikobewertung erstellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt werden. Diese Risikobewertungen müssen nach Anhang I der Richtlinie die Ermittlung aller Bereiche einschließen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen relevant sind, unter anderem die Hafengrenzen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 legen die Mitgliedstaaten für jeden Hafen die Hafengrenze fest und tragen dabei den Informationen aus der Risikobewertung für den Hafen angemessene Rechnung. Absatz 4 behandelt den Fall, in dem die Grenzen einer Hafenanlage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 ⁽²⁾ tatsächlich den Hafen umfassen.

Die im Jahre 2013 durchgeführte Inspektion habe ergeben, dass es zumindest für 11 der Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie 2005/65/EG unterliegen, an Risikobewertungen fehlt. Aus dem weiteren Schriftwechsel folge, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

In mindestens demselben Umfang fehle es auch an der Festlegung der Hafengrenzen, da diese wiederum auf der Risikobewertung aufbaut, wie oben dargelegt.

Daher stehe fest, dass Deutschland Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für jeden Hafen, der unter die Richtlinie fällt, ein Plan zur Gefahrenabwehr erstellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt wird.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf 11 der Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an Plänen zur Gefahrenabwehr fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folge, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG ist für jeden dieser Richtlinie unterliegenden Hafen ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen zuzulassen.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf mehrere Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an einer Zulassung von derartigen Beauftragten fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folgt, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 310, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 129, S. 6.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S. A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-462/13, Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi/Kommission

(Rechtssache C-66/16 P)

(2016/C 118/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Aufhebungsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil bestätige einen Beschluss der Kommission über staatliche Beihilfen betreffend verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden, mit denen sichergestellt werden solle, dass das Signal für terrestrisches Digitalfernsehen die entlegenen Gebiete des Hoheitsgebiets erreiche, in denen lediglich 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht diese Dienstleistung ohne öffentliche Maßnahmen auf dem Markt nicht angeboten würde. Dennoch werde darin verneint, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handele, weil, formal gesehen, die Behörden sie nicht „klar“ definiert und die betreffenden Unternehmen nicht damit betraut hätten. Außerdem hätten die Behörden dafür nicht eine bestimmte Technologie wählen dürfen.